

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12

Panketal, den 31. Dezember 2015

Nummer 13

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.11. / 24.11.15	1
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2016	3
3. 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung	5
4. 2. Änderungssatzung zur Kita-Satzung 2015	6
5. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	16
6. 1. Änderungssatzung Änderungssatzung zur Gebührensatzung zentral des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	16
7. 2. Änderungssatzung Änderungssatzung zur Gebührensatzung dezentral des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	17
8. Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Panketal 2016	17
9. Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Panketal 2016	18
10. Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer in er Gemeinde Panketal 2016	19
11. 1. Änderung der Sportförderrichtlinie	19

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 17. öffentlichen Sitzung am 23.11.2015, fortgeführt am 24.11.2015, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 92/2015

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2016.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.701.300 EUR
die Aufwendungen	5.055.100 EUR
der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.646.200 EUR
der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.107.400 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.406.300 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 463.100 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Die ausweislich Anlage 5 Seite 3 benannten Investitionsmittel für „Eigene Entwässerungslösung – ADL Panketal – Schönerlinde“ sind erst nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung freizugeben.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt für jedermann vom 04.01.2016 bis 22.01.2016 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 44/2015/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes

Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sinkt von 2,70 EUR/m³ auf 2,58 EUR/m³.

Beschluss P V 45/2015/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sinkt von 1,68 EUR/m³ auf 1,66 EUR/m³ netto.

Beschluss P V 76/2013/2

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2003 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sinkt von 7,92 EUR/m³ auf 6,38 EUR/m³.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 17,81 EUR/m³ auf 18,24 EUR/m³.

Aufgrund der neu erfolgten Ausschreibung der Auspump- und Transportleistungen wird § 11 neu gefasst.

Beschluss P A 59/2015/2

Bereitstellung von Mitteln für Schulsozialarbeit/Anstellung von Schulsozialarbeitern

1. Die Gemeindevertretung beschließt, im Haushalt 2016 Mittel für 2 Vollzeitstellen zur Anstellung von SchulsozialarbeiterInnen (incl. Folgekosten) einzustellen (bereits 2015 ohne Umsetzung im Gemeindehaushalt).
2. Die Anstellung erfolgt in freier Trägerschaft, die Verwaltung wird beauftragt, umgehend entsprechende Schritte einzuleiten. Eine Anstellung zum 01.01.2016 wird angestrebt.
3. Der Einsatz der SchulsozialarbeiterInnen erfolgt jeweils mit einer Vollzeitstelle an der Grundschule Zepernick und der Gesamtschule „Wilhelm Conrad Röntgen“. Die konzeptionelle Entwicklung des Einsatzes obliegt dem Träger in Abstimmung mit Schule, Hort, Fachverwaltung und Jugendamt. Bezüglich der andiskutierten Abgabe der Gesamtschule an den Landkreis Barnim (Trägerwechsel) wird die Panketaler Verwaltung bereits jetzt mandatiert, eine Fortführung der Finanzierung durch den Landkreis zu einem der Verhandlungsgegenstände zu machen.

Fortführung der Sitzung am 24.11.2015

Beschluss P V 83/2005/3

2. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 105/2005/8

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.

Beschluss P V 93/2015

Aufnahme von Gesprächen mit dem Landkreis Barnim zum Wechsel der Trägerschaft der W.-C.-Röntgen Gesamtschule Zepernick

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Barnim konkrete Gespräche aufzunehmen mit der Zielrichtung die Trägerschaft an der W.-C.-Röntgen Gesamtschule Zepernick mit gymnasialer Oberstufe an den Landkreis Barnim zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass auf lange Sicht an diesem Standort an dieser Schule bzw. an einer öffentlichen Schule in der Gemeinde Panketal eine Sekundarstufe II bestehen bleibt und das Abitur abgelegt werden kann. Im März 2016 soll über die Grundzüge eines Trägerwechsels im Rahmen einer Letter of Intent (Absichtserklärung) in der Gemeinde Panketal beraten werden. Die Schulkonferenz soll bis dahin zu dem Vorhaben angehört werden.

An den Gesprächen sind der Schulleiter, ein Schulleitersprecher, die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung Panketal und der Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeinde Panketal zu beteiligen.

Für die Gesamtschulsporthallen soll analog zur Regelung in Schwanebeck eine Vereinbarung gefunden werden, so dass dem außerschulischen Vereinssport weiterhin die Halle kostenfrei zur Verfügung steht.

Beschluss P V 95/2015

Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Einfriedungen im Bebauungsplangebiet „Pfungstberg“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt, Abweichungen von der festgesetzten Zaunhöhe im Bebauungsplangebiet „Pfungstberg“, OT Zepernick unter folgenden Bedingungen im Einzelfall zuzulassen:

1. Bei der Gemeinde wird ein Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Zaunhöhe eingereicht. Dem Antrag sind ein Lageplan, eine Beschreibung des Vorhabens, Maßangaben der Zaunelemente und sonstige beurteilungsrelevante Informationen beizulegen.
2. Sonstige Einfriedungen, die von der Straßenverkehrsfläche aus nicht sichtbar sind, dürfen die festgesetzten 1,30 m bis zu 0,50 m überschreiten (z.B. Standardsichtschutzelemente).
3. Zaunanlagen an den Straßenverkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
4. Von der Straße aus sichtbare Einfriedungen, die zwischen den Wohngrundstücken liegen, dürfen ausgehend von der Geländehöhe der straßenseitigen Hauskante die festgesetzte Zaunhöhe von 1,30 m bis zu 0,50 m übersteigen.
5. Eckgrundstücke sind situationsbezogen zu beurteilen.

Beschluss P V 90/2015

Antrag auf Einleitung eines B-Planverfahrens für den Bereich „Birkholzer Straße / Bernauer Chaussee“, Ortsteil Schwanebeck

1. Die Gemeinde Panketal wird derzeit kein B-Planverfahren zur Schaffung von Baurecht auf den Flurstücken 395/4, 395/5 und 395/7, Flur 3, Gemarkung Schwanebeck einleiten.
2. Eine bauliche Entwicklung dieses Gebietes ist derzeit nicht gemeindliches Entwicklungsziel der Gemeinde Panketal.
3. Die in Rede stehende Landwirtschaftsfläche wird nicht als Wohnbaufläche in den Entwurf des FNP

Panketal aufgenommen, sondern weiter als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Beschluss P V 70/2015/1

Ersatzstandort für die DSD-Container im TEG IV, OT Schwanebeck

Als Standort für die Aufstellung der DSD-Container im Wohngebiet Schwanebeck West/Neu-Buch (TEG IV) wird die Einmündung der Hannah-Ahrendt-Straße an der Karower Straße vorgeschlagen.

Die für die Herstellung des Stellplatzes benötigten Finanzmittel in Höhe von rd. 6.000,00 Euro werden als außerplanmäßige Ausgabe durchgeführt. Die Deckung erfolgt innerhalb des Budgets.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle für die Herstellung der Stellfläche notwendigen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 96/2007/9

Fortschreibung des Straßenbauprogrammes 2020

Die Verwaltung der Gemeinde Panketal wird beauftragt,

das aktuelle beschlossene Straßenbauprogramm in Form des Beschlusses P V 96/2007/6 fortzuschreiben, d.h. redaktionell an die veränderten Regelwerke des Straßenbaus anzupassen, die Vorhabenliste entsprechend der Finanzkraft des Eigenbetriebes, die Straßenausbauklassifizierung und die Regelausbauparameter zu überarbeiten.

Die Fortschreibung des Straßenbauprogramms ist den Ortsbeiräten und der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.

Beschluss P A 81/2015

Beantragung einer Straßenbeschilderung (Zeichen 283 Halteverbot) für die Schwarzwälder Straße, westliche Seite, von der Ernst-Thälmann-Straße ca. 10 bis 15 Meter (Straßenaufweitung), OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, bei der Verkehrsbehörde die Straßenbeschilderung Zeichen 283 Halteverbot für die Schwarzwälder Straße, westliche Seite, von der E.-Thälmann-Straße ca. 10 bis 15 Meter (Straßenaufweitung) zu beantragen, um somit den notwendigen und geplanten Schleppradius zu sichern.

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 31.720.000,00 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 31.427.100,00 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 37.500,00 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 37.500,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 33.281.300,00 EUR |
| Auszahlungen auf | 33.134.400,00 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.867.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.869.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.413.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.265.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200,00 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300,00 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1.000,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 22.12.2015

Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.12.2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Panketal, den 22.12.2015

Rainer Fornell
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung

Aufgrund von

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14])

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November 2015, fortgeführt am 24. November 2015, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt die Gemeinde Panketal unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen in ihrer Trägerschaft.

§ 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Grundschule Zepernick wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal als Schulbezirk festgelegt. Der Schulbezirk ist deckungsgleich im Sinne des § 106 Abs. 2 S. 2 BbgSchulG zum Schulbezirk für den Grundschul-

teil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck.

§ 2 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.

§ 2 (3) wird wie folgt neu gefasst:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.

§ 3 (3) wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Die vollständig geänderte Satzung lautet somit wie folgt:

S A T Z U N G über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal

Aufgrund von

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)

- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14])

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November 2015, fortgeführt am 24. November 2015, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt die Gemeinde Panketal unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen in ihrer Trägerschaft.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Für die Grundschule Zepernick wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal als Schulbezirk festgelegt. Der Schulbezirk ist deckungsgleich im Sinne des § 106 Abs. 2 S. 2 BbgSchulG zum Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck.
- (2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) lt. Errichtungsbeschluss festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel -

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)

Auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])
- § 1 Abs. 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November 2015, fortgeführt am 24. November 2015, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Panketal sowie die Inanspruchnahme von Plätzen in Berliner Kitas, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Panketal ist.“

§ 2 Absatz 2 wird gestrichen

Der ursprüngliche § 2 Absatz 3 rückt dementsprechend nach oben und ersetzt die alte Regelung, gleiches gilt für Absatz 4.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung und ist in Regel vier Wochen im Voraus anzugeben.“

§6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„ ... und die Gemeinde spart ...“

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht...“

§ 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung...“

§ 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung...
Im Übrigen ... und der Einzelvereinbarung durch die Gemeinde verzichtet.“

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung...“

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für kommunale und Berliner Kitas ...“

§ 13 Absatz 3 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

„Für die Betreuung in Kitas im Land Berlin besteht die Gebührenpflicht während des Zeitraums der Kostenübernahme.“

§ 14 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Die Höhe der Platzgebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten;“

§ 14 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen**§ 14 Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen****§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung bzgl. Ihrer Wohnanschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie ihres Einkommens i.S.d. § 15 unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.“

Der ursprüngliche § 14 Absatz 2 rückt dementsprechend nach unten und wird zum Absatz 3

§ 14 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Die Gebühren von Einzelvereinbarungen richten sich anteilig nach der zusätzlichen Betreuungszeit des Kin-

des, dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Maßgebend für die Festsetzung der zusätzlichen Gebühr ist die Regelbetreuungszeit (100 %).“

§ 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

nicht selbstständig Tätigen

– das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge

oder

– das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

Vom anzurechnenden Einkommen gemäß § 15 (2) sind Werbungskosten in Höhe von pauschal 1.500 Euro abzuziehen.

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.“

§ 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„ – der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag...“

§ 15 Absatz 4 erster Anstrich wird wie folgt geändert:

„ – Renten, Pensionen, Ruhegehälter..., das die Kita besucht.“

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Nachweis des Einkommens dienen:

1. bei nicht selbstständig Tätigen der aktuelle elektronische Lohnsteuerausdruck, Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate und der aktuelle Einkommensbescheid des Finanzamts,
2. bei Beamten zusätzlich Unterlagen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung
3. bei selbstständig Tätigen eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), aktuelle Unterlagen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der aktuelle Einkommensteuerbescheid des Finanzamts.

Zudem müssen die Nachweise über eventuelle Unterhaltszahlungen sowie Bescheide über ALG I oder ALG II, Elterngeld, Rente, Bafög, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld usw. vorgelegt werden.“

§ 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Über den festgesetzten Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten, ...“

§ 15 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Diese sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Gebührensatzung.“

Wenn sich das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr und bei selbständig Tätigen gegenüber der letztmaligen Festsetzung um mehr als 10 % verändert hat, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Gebührenrechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt; die Gebührensatzung erfolgt in diesen Fällen vorläufig. Die Neuermittlung der Gebührenpflicht kann mehrmals im Jahr durchgeführt werden.“

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In kommunalen Kitas (ohne Horteinrichtungen) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/Vesper) angeboten.“

Alle Betreuungsverträge beinhalten eine Mittagsverpflegung, für die eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 Euro erhoben wird...“

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„... eine monatliche Pauschale von 35,00 Euro ...“

§ 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„... ab dem 01. Januar 2016... „

§ 21 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die vorliegenden Einkommen werden übernommen. Ab dem 01.01.2016 werden wegen der veränderten Verpflegungsgebühr neue Gebührenbescheide mit einer Fälligkeit zum 20.01.2016 erlassen.“

§ 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„... ab dem 01.01.2016 ...“

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)“ in der Fassung der 1. Änderungs-

satzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 25. August 2014/ 26. August 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 07. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Die vollständig geänderte Satzung lautet somit wie folgt:

**Satzung der Gemeinde Panketal
zur Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme eines Platzes in einer
Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)**

Kurzübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Platzangebot
§ 4	Wochenstundenkontingent
§ 5	Aufnahme, Voraussetzungen
§ 6	Kostenübernahmen
§ 7	Betreuungsvertrag
§ 8	Gastkinder
§ 9	Benutzerordnung
§ 10	Schließzeiten
§ 11	Versicherung
§ 12	Kündigung
§ 13	Gebührenpflicht
§ 14	Gebührenhöhe
§ 15	Einkommen

§ 16	Gebührenstaffel
§ 17	Besondere Kosten
§ 18	Essengebühr
§ 19	Fälligkeit der Gebühren
§ 20	Datenschutz
§ 21	Übergangsregelung
§ 22	Inkrafttreten

Auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]))
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])
- § 1 Abs. 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November, fortgeführt am 24. November 2015, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt u. a. Modalitäten eines kommunalen Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Panketal über einen Kitaplatz, Mitwirkungspflichten, Sanktionen und Gebühren. Kitaplatzkosten sind stark subventionierte Kosten; die Platzgebühr und die Essengebühr spiegeln nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten wider. Die Platzgebühr wurde nach gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt, vgl. § 17 KitaG. Die Essengebühr darf unabhängig von den tatsächlichen Verpflegungskosten lediglich dem „durchschnittlich ersparten Eigenanteil“ entsprechen, § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Panketal sowie die Inanspruchnahme von Plätzen in Berliner Kitas, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Panketal ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Kinderkrippe; Kindergarten; Hort; in einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen; auch altersgemischt; in kommunaler Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.
- (3) Platzgebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten (Gebührensschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher sich grundsätzlich nach dem Betreuungsumfang und dem Einkommen richtet. Essengebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des Kindes, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 3 Betreuungsangebot

- (1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Betreuungsangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

Die zu vereinbarenden Betreuungszeiten richten sich in der Regel nach dem im Rechtsanspruchbescheid des Landkreises Barnim festgelegten Betreuungsumfang. In Härtefällen sind Einzelvereinbarungen zulässig.

- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

- (1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingentes und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.
- (2) Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Bereich Hort.

- (3) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung und ist in der Regel vier Wochen im Voraus anzugeben.
- (4) Wird das Wochenstundenkontingent überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Wird die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

§ 5 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind
- das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG,
 - und der Abschluss eines Betreuungsvertrages gemäß § 7 dieser Satzung.

Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim.
- (3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist die Gemeinde Panketal berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.
- (4) Aufnahme finden:
- a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als **Krippenkinder**,
 - b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als **Kindergartenkinder**,
 - c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als **Hortkinder**.
- (5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn
- der Rechtsanspruch vorliegt,
 - das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde,
 - die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat,
 - Kita-Kapazität vorhanden ist.

Wechselt das Kind den Hauptwohnsitz zu einem Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die Ummeldung stattfindet. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.

- (6) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 12 Abs. 2 KitaG sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Da die hierfür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel begrenzt sind, ist eine Aufnahme nur im Rahmen dieser Kapazitäten möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Kita-Leitungen der Kommune. Grundlage hierfür bilden die bisher erfolgten ärztlichen Gutachten und Diagnosen. Die Eltern haben diesbezüglich eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Die Eltern sind auch grundsätzlich selbst verpflichtet (Mitwirkungspflicht), beim Landkreis Barnim (Jugendamt, Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt) entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen, um mögliche Hilfen beanspruchen zu können. Die diesbezügliche individuelle Beratungszuständigkeit liegt ausschließlich bei dieser Behörde.

§ 6 Kostenübernahmen

- (1) Die Gemeinde Panketal soll eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz abgeben, damit Panketaler Kinder auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden können, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt und das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde.
- (2) Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, welcher als Beginn des Bewilligungszeitraumes im Wunsch- und Wahlrechtsbescheid des Landkreises ausgewiesen ist.
- (3) Die Kostenübernahme ist grundsätzlich befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch- und Wahlrechtes, es sei denn, die Gemeinde Panketal kann ein gleichartiges Betreuungsangebot anbieten und die Gemeinde Panketal spart unverhältnismäßige Mehrkosten.
- (4) Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen.

§ 7 Betreuungsvertrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kinder-tageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen schriftlichen Betreuungsvertrag.
- (2) Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Der aktuelle Impfausweis ist der Kitaleitung als Information vorzulegen.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

- (4) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird. Die Gebühr für diesen Zeitraum wird mit 80 von 100 der Regelgebühr festgelegt.
Wird eine Eingewöhnungszeit nicht oder zu kurz vom Landkreis per Rechtsanspruchsbescheid beschieden, besteht auf Antrag der Eltern die Möglichkeit des Abschlusses eines Betreuungsvertrages analog §§ 8, 16 Abs. 1 dieser Satzung.

- (5) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Öffnungszeiten in den Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, soweit die Kapazität es zulässt, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben, vgl. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht oder innerhalb der letzten drei Monate beendet wurde. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.
- (2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

§ 9 Benutzerordnung

- (1) Jede kommunale Kindereinrichtung hat eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen. Der Kitaausschuss überprüft die Benutzerordnung mindestens alle vier Jahre.
- (2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringzeiten, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

§ 10 Schließzeiten

- (1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:
24.12.; 27.12. – 30.12.; 31.12.
Freitag nach Christi Himmelfahrt
1 Tag Personalversammlung
15 Tage Sommerschließzeit
- (2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Die Kitaverwaltung plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.

- (3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kita-kind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 11 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung für eine kommunale Kita bis zum 15. des laufenden Monats zum Ersten des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag und die Einzelvereinbarung ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages und der Einzelvereinbarung durch die Gemeinde verzichtet.
- (3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag und eine Einzelvereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn
- die Gebührenpflichtigen mit ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand sind und sie trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben;
 - die Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für kommunale und Berliner Kitas werden Platzgebühren und Essengebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren spiegeln nicht die tatsächlichen Platz- oder Verpflegungskosten wider, da sie stark subventioniert sind.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für die Betreuung in Kitas im Land Berlin besteht die Gebührenpflicht während des Zeitraums der Kostenübernahme.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung. Die Gebühren-

pfllicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

Die Personensorgeberechtigten können auf Antrag von der Essengebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind während der regelmäßigen Öffnungszeiten mindestens drei Wochen zusammenhängend abwesend ist und die Abwesenheit bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt und nachgewiesen wurde.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Der Erhebungszeitraum für die Platzgebühr und für die Essengebühr ist das Kalenderjahr. Beide Gebühren werden per Bescheid in monatlichen Teilbeträgen von einem Zwölftel festgesetzt. Bei der Berechnung der Jahresgebühr wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit des Kindes berücksichtigt.

Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Höhe der Platzgebühr richtet sich nach

- dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten;
- der Betreuungszeit des Kindes;
- der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Gebührenpflichtigen;
- gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung bzgl. ihrer Wohnanschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie ihres Einkommens i.S.d. § 15 unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Die Gebühren für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem Ersten des Folgemonats.

(4) Die Gebühren von Einzelvereinbarungen richten sich anteilig nach der zusätzlichen Betreuungszeit des Kindes, dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Maßgebend für die Festsetzung der zusätzlichen Gebühr ist die Regelbetreuungszeit (100 %).

§ 15 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen analog § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet ausdrücklich keine Anwendung.

(2) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder

- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.

Bei Beamten werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten.

Vom anzurechnenden Einkommen gemäß § 15 Abs. 2 sind Werbungskosten in Höhe von pauschal 1.500 Euro abzuziehen.

(3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

selbstständig Tätigen (einschließlich Gewerbetreibende und Freiberufler)

- der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zuzüglich der sonstigen Einnahmen gemäß § 15 Abs. 4.

Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Bei Existenzgründern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

- Renten, Pensionen, Ruhegehälter, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und an das Kind, das die Kita besucht;
- Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternteilzeit, Kindergeldzuschlag;
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, versteuerte Zinseinnahmen, Kapitalerträge, zu versteuernde geldwerte Vorteile (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Verpflegung) werden einkommenserhöhend berücksichtigt;
- Einmalleistungen (Sonderzahlungen, Boni, Provisionen, Tantieme, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. ä.) werden grundsätzlich im Jahr der Leistung einkomm-

menserhöhend berücksichtigt; Abfindungen dienen zur Wahrung der bisherigen Lebensverhältnisse und können daher auf einen angemessenen Zeitraum umgelegt werden.

(5) Als Nachweis des Einkommens dienen:

1. bei nicht selbstständig Tätigen der aktuelle elektronische Lohnsteuerausdruck, Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate und der aktuelle Einkommensteuerbescheid des Finanzamts,
2. bei Beamten zusätzlich Unterlagen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung
3. bei selbstständig Tätigen eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), aktuelle Unterlagen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der aktuelle Einkommensteuerbescheid des Finanzamts.

Zudem müssen die Nachweise über eventuelle Unterhaltszahlungen sowie Bescheide über ALG I oder ALG II, Elterngeld, Rente, Bafög, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld usw. vorgelegt werden.

- (6) Über den festgesetzten Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten, Steuernachzahlungen und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder der Personensorgeberechtigten sind, werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Ausschlaggebend für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als Einkommen zu berücksichtigen sind aber die Unterhaltsansprüche, die der Vater oder die Mutter des Kindes gegenüber ihrem (neuen) Lebenspartner haben kann, wie auch Unterhaltsansprüche des zu betreuenden Kindes gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil.

Leben die Eltern oder die Personensorgeberechtigten des Kindes in einer häuslichen Gemeinschaft, wird vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft ausgegangen. Die Auflösung von Lebensgemeinschaften ist nachzuweisen.

Eine Neuberechnung der Gebühren wirkt sich frühestens einen Monat nach dem Monat aus, in welchem der Gemeindeverwaltung die vollständigen Nachweise (z. B. Meldebescheinigung, Scheidungstitel) vorlagen.

- (9) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Diese sind der Gemeindeverwaltung unaufer-

fordert nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Gebührensatzfestsetzung.

Wenn sich das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr und bei selbstständig Tätigen gegenüber der letztmaligen Festsetzung um mehr als 10 % verändert hat, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Gebührenrechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt; die Gebührensatzfestsetzung erfolgt in diesen Fällen vorläufig. Die Neuermittlung der Gebührenpflicht kann mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.

- (10) Wird trotz Verlangen der Gemeindeverwaltung in der von ihr gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird die Höchstgebühr festgesetzt. Die Festsetzung kann maximal drei Jahre rückwirkend erfolgen.
- (11) Machen der oder die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen, kann für den Betreuungszeitraum rückwirkend der Höchstsatz festgesetzt werden.

§ 16 Gebührenstaffel

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.
 - (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes
 - in Kinderkrippe/Kindergarten bis zu
 - 20 Wochenstunden: 80 %
 - 30 Wochenstunden: 100 %
 - 40 Wochenstunden: 110 %
 - 50 Wochenstunden: 125 %
 - 60 Wochenstunden: 145 %
 - im Hort bis zu
 - 10 Wochenstunden: 90 %
 - 20 Wochenstunden: 100 %
 - 30 Wochenstunden: 110 %
 - (3) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart fest geschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 25 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 50 Prozentpunkte. Unterhaltsberechtigt sind in der Regel alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
 - (4) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß

Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen.

- (5) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Benutzergebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Besondere Kosten

- (1) Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.
- (2) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 7 Abs. 5 ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 18 Essengebühr

- (1) In kommunalen Kitas (ohne Horteinrichtungen) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/Mittag/Vesper) angeboten.

Alle Betreuungsverträge beinhalten eine Mittagsverpflegung, für die eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 Euro erhoben wird.

Essengebühren für nicht eingenommenes Essen werden nicht zurückerstattet. Die Mahlzeiten werden ausschließlich im Rahmen der Kitabetreuung eingenommen.

- (2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.
- (3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin (Krippe, Kindergarten, Hort) wird eine monatliche Pauschale von 35,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Platzgebühr und die Essengebühr sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates an die Gemeinde Panketal erfolgen.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab einschließlich 16. des Monats, so ist der halbe Monatsbetrag zu entrichten. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal.

§ 20 Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-/Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die bestehenden Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.01.2016 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die vorliegenden Einkommen werden übernommen. Ab dem 01.01.2016 werden wegen der veränderten Verpflegungsgebühr neue Gebührenbescheide mit einer Fälligkeit zum 20.01.2016 erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 25.08.2014/ 26.08.2014 außer Kraft.

Die Gebührenstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

Panketal, den

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel -

Anlage
Gebührentabelle

Die aufgelisteten Gebührenbeträge sind die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Kita-Satzung monatlich fälligen Summen

	ab 1.1.2015	Krippenkinder						Kindergartenkinder						Hortkinder							
		80%		110%		125%		80%		100%		110%		125%		145%		90%		100%	110%
		20h	30h	40h	50h	60h		20h/2	30h	40h/3	50h/4	60h/5	10h	20h/6	30h/7						
	jährl. Einkommen gemäß § 15 (EUR)																				
1	bis 15.000 Mindestsatz	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	21,38	23,76	26,14							
2	ab 15.000	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	34,56	43,20	47,52	54,00	62,64	24,30	27,00	29,70							
4	ab 16.000	51,84	64,80	71,28	81,00	93,96	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	27,22	30,24	33,26							
5	ab 19.000	73,44	91,80	100,98	114,75	133,11	60,48	75,60	83,16	94,50	109,62	29,16	32,40	35,64							
6	ab 22.000	82,08	102,60	112,86	128,25	148,77	69,12	86,40	95,04	108,00	125,28	34,02	37,80	41,58							
7	ab 25.000	90,72	113,40	124,74	141,75	164,43	77,76	97,20	106,92	121,50	140,94	38,88	43,20	47,52							
8	ab 28.000	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	86,40	108,00	118,80	135,00	156,60	43,74	48,60	53,46							
9	ab 31.000	112,32	140,40	154,44	175,50	203,58	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	53,46	59,40	65,34							
10	ab 34.000	125,28	156,60	172,26	195,75	227,07	108,00	135,00	148,50	168,75	195,75	58,32	64,80	71,28							
11	ab 37.000	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	120,96	151,20	166,32	189,00	219,24	63,18	70,20	77,22							
12	ab 40.000	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	68,04	75,60	83,16							
13	ab 43.000	168,48	210,60	231,66	263,25	305,37	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	72,90	81,00	89,10							
14	ab 45.000	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	172,80	216,00	237,60	270,00	313,20	77,76	86,40	95,04							
15	ab 49.000	198,72	248,40	273,24	310,50	360,18	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	87,48	97,20	106,92							
17	ab 55.000 (Höchstsatz)	216,00	270,00	297,00	337,50	391,50	192,00	240,00	264,00	300,00	348,00	99,00	110,00	121,00							

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.11.2015, fortgeführt am 24.11.15 diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) wird geändert.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,66 EUR/m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung - vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.11.2015, fortgeführt am 24.11.2015, diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,58 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral - vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.11.2015, fortgeführt am 24.11.2015, diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 6,38 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 18,24 EUR erhoben.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 20,83 EUR je diesbezüglicher Anfahrt.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 beträgt der Kostenersatz 5,90 EUR.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenersatzung in Höhe von 14,88 EUR:
werktags nach 18.00 Uhr, samstags nach 14.00 Uhr, sonn- und feiertags.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 beträgt der Kostenersatz 8,93 EUR.

- (3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 29,75 EUR.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 beträgt der Kostenersatz 11,90 EUR.
- (4) Wird die Entsorgung entsprechend Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.
- (5) Für Schlauchlängen von mehr als 10 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 0,60 EUR pro Meter erhoben.
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 beträgt der Kostenersatz 0,24 EUR pro Meter bei Schlauchlängen von mehr als 10 m.

Artikel 4

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, den 07.12.2015

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal Gebührensatzung dezentral – vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

Panketal, den 07. 12. 2015

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2016

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 21.12.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2016 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Lastschriftinzugsermächtigung bzw. kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das

Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde
IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10
(BIC: WELA DE D1 GZE) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 22.12.2015

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2016

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde
IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10
(BIC: WELA DE D1 GZE) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 22.12.2015

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2016

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELA DE D1 GZE) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 22.12.2015

gez.
R.Fornell
Bürgermeister

1. Änderung der RICHTLINIE

für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15. März 2004 (Sportförderrichtlinie)

INHALTSÜBERSICHT:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Grundlagen für die Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal sind

- das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg),
- die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO),
- die Brandenburger Landeshaushaltsordnung (LHO)

- 1.1. Die Gemeinde Panketal kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen gewähren, mit dem Ziel der Sicherung, Verbesserung und Erweiterung von Sportangeboten. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den vielfältigen Sportangeboten ermöglicht werden.
2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 2.1. a) Gefördert werden können einzelne Vorhaben im Sportbereich, die von gemeindlichem Interesse sind.

- b) Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben (Betriebskostenförderung), die von gemeindlichem Interesse sind.

2.1.1. Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen

- (1) Die Gemeinde Panketal kann für die Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Anlagen und die Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes durch Zuschüsse fördern. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum bzw. im Besitz des Vereines sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat;
- die Sportanlagen in der Gemarkung Panketal liegen und die Mehrheit der Mitglieder Panketaler Einwohner sind,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte zur Durchführung des Schulsportes und anderen Sportvereinen sowie der Gemeinde zur Verfügung stellt,
- die Sportstätte nicht regelmäßig sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird,
- die Sportstätte nicht regelmäßig gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben wird,
- nicht aus der Weitervermietung der Anlagen Gewinn erzielt wird.

(2) Zuschussfähig sind:

- Mieten und Pachten,
- Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung (ohne Veranstaltungen),
- Sachkosten zur Pflege von Sportrasenplätzen

- (3) Verschönerungsarbeiten werden nicht bezuschusst.

- (4) Die zuschussfähigen Kosten werden auf der Grundlage der jeweils letzten Jahresrechnung bzw. der für das Vorjahr nachgewiesenen Kosten ermittelt. Es werden höchstens 50 % der ermittelten Kosten bezuschusst.

2.1.2. Förderung des Ehrenamtes

- (1) Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund (LSB) Brandenburg oder die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände kann ein Zuschuss je Einzelfall bis zu 50 Euro gewährt werden, sofern ein nachgewiesener Bedarf besteht und nach der Prüfung eine Übungsleitertätigkeit in einem antragsberechtigten Verein aufgenommen wird. Ein Kostennachweis ist zu erbringen.

- (2) Für Übungsleiter mit Lizenz können Zuschüsse auf Grundlage der Mitgliederstatistik (15 Sportler 1 Übungsleiter) gewährt werden. Das Vorliegen einer Lizenz ist nachzuweisen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Gesamtzahl der Anträge, sie kann maximal je Übungsleiter 60 Euro pro Jahr betragen

- (3) Insgesamt werden nicht mehr als 20 % der im Verwaltungshaushalt eingestellten Sportfördermittel für diesen Zweck bereitgestellt.

2.1.3. Aus-, Um- und Neubau sowie Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen

- (1) Die Gemeinde Panketal gewährt den Sportvereinen nach Maßgabe ihres Haushaltes Zuschüsse,

- a) zum Bau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Anlagen,
- b) zur Instandsetzung größeren Umfangs.

- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Aufmachung, Größe und Einrichtung den Anforderungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.

- (3) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt:

- bis zu einer Investitionssumme von 10.000 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 30 % an den Gesamtkosten
- bis zu einer Investitionssumme von 30.000 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 25 % an den Gesamtkosten
- ab einer Investitionssumme von 30.001 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 20 % an den Gesamtkosten.

- (4) Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Vereinen erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sind durch Berechnung des baubetreuenden Architekten/Ingenieurs nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

2.1.4. Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

- (1) Zuschussfähig ist die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffung in der Regel mehr als 410 Euro netto beträgt.

- (2) Nicht zuschussfähig sind insbesondere Sport- und Pflegegeräte, die

- unter das Waffengesetz fallen oder
- Tiere, mit Ausnahme von Voltigierpferden.

- (3) Der Zuschuss kann bis zu 50 % der in dem günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen

2.1.5. Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen

- (1) Für Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in der Gemeinde Panketal können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 500 Euro gewährt werden.

- (2) Nicht bezuschusst werden Beherbergungs- und Verpflegungskosten, Gastgeschenke und Siegetrophäen.

2.1.6. Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Für Mitglieder örtlicher Sportvereine, die an Meisterschaften auf Landesebene oder höher teilnehmen, kann auf Antrag ein Zuschuss von 10 Euro/Tag und aktivem Teilnehmer einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden.
- (2) Grundlage der Ausreichung ist das Formblatt „Tabellarischer Sachbericht/Teilnehmerliste und Reisekostenabrechnung“ des LSB.

2.1.7. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt Sportvereinen zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen usw. Vereinsbestehen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von 100 Euro. Der Zuschuss ist für Zwecke im Rahmen der Vereinsfeierlichkeiten bestimmt.

2.1.8. Jugendförderung

- (1) Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Förderung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Die Jugendförderung beträgt 10 Euro für jedes aktive Mitglied.
Die Jugendförderung ist für die Anschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Sportbekleidung, Bälle, kleinere Sportgeräte u. ä. zu verwenden.
- (2) Für Jugendleiter/Jugendleiterinnen, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, wird ein Zuschuss von 100 Euro pro Jahr gewährt.

2.1.9. Kleinstprojekte im Senioren- und Behindertensport

Kleinstprojekte im Bereich des Senioren- und Behindertensports können mit einer Zuwendung von höchstens 200 Euro pro Jahr für eine Maßnahme gefördert werden. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Honorierung eines/einer lizenzierten Übungsleiter/in und/oder für die Anschaffung von Kleinsportgeräten, deren Einzelanschaffungswert bis zu 410 Euro netto beträgt und die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, einzusetzen. Eine Sportgruppe muss aus mindestens 10 Senioren/innen ab dem 55. Lebensjahr bzw. vier Behinderten bestehen.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Sportvereine, die
 - ihren Sitz in der Gemeinde Panketal haben,
 - als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind,
 - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen,
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben,
 - nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten,
 - im Vereinsregister der Gemeinde geführt werden und
 - die Erfüllung des Kinderschutzauftrages gem. § 72 a SGB VIII sichergestellt haben.
- (2) Zusätzlich für die Förderung nach Pkt. 2.1.9 sind außerdem antragsberechtigt:
 - Seniorinnen/Senioren ab dem 55. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in Panketal haben,
 - Menschen mit einem durch das Landesversorgungsamt festgestellten Behinderungsgrad, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Panketal haben

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Gemeinde Panketal ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Kommune liegt. Sportfördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen der Sportförderrichtlinie anerkennt.
- (2) Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- (3) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden, Eigenleistungen). Zuwendungen aus öffentlicher Hand sind Drittmittel und gelten somit nicht als Eigenmittel.
- (4) Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen hiervon regelt Pkt. 6.3 Abs. 6 dieser Richtlinie.

5. Art der Zuwendung

- (1) Alle Zuwendungen erfolgen als Projektförderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die Förderung von Veranstaltungen (2.1.5.), Betriebskosten (2.1.1.), Anschaffungskosten für Geräte (2.1.4.) und Investitionen (2.1.3.) erfolgt als Anteilsfinanzierung.
Die Förderung des Ehrenamtes (2.1.2.), die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften (2.1.6.), die Förderung von Vereinsjubiläen (2.1.7.) die Jugendförderung (2.1.8.) sowie die Kleinstprojekte im Senioren- und Behindertensport (2.1.9) erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
- (3) Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**6.1. Antragsverfahren**

- (1) Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels des in der Anlage 1 vorgesehenen Antragsformulars für Zuwendungen der Gemeinde Panketal.
- (2) Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand sein. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Satzung
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - Auszug aus dem Vereinsregister
 - Kopie der aktuellen Meldung der Mitglieder an den zuständigen übergeordneten Verband
- (4) Sofern sich öffentliche oder private Dritte an der Förderung beteiligen ist dem Antrag der Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Forderung beizufügen.
- (5) Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen, Aufstel-

lung von Betriebs- und Unterhaltungskosten u. a.) sind beizufügen.

- (6) Bei der Beantragung der Förderung nach Pkt. 2.1.9 entfallen die Absätze 2 bis 3, sofern es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Sportverein handelt. Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis über das Vorliegen der Antragsberechtigung nach Pkt. 3 Abs. 2 beizufügen. Im Falle des Nachweises einer Behinderung genügt eine Kopie des Feststellungsbescheides des Landesversorgungsamtes oder ab einem GdB von mind. 50 % eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

6.2. Antragsfristen

Die Antragsfrist für Zuschüsse nach Punkt 2.1.3. endet am 30. 06. des Vorjahres. Alle anderen Anträge sind bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen. Im Jahr der Einführung der Richtlinie endet die Frist am 30.03.2016

6.3. Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Anträge, die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für verspätete und nicht formgerecht eingereichte Anträge.
- (4) Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit begründet. Der Antragsteller muss für die Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst aufkommen. Ein zugelassener vorzeitiger Maßnahmebeginn verpflichtet die Bewilligungsbehörde nicht dazu, die Maßnahme letztlich zu bewilligen.

6.4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:
- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
 - er nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er, gegebenenfalls weitere, Mittel von Dritten erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit den bewilligten Mitteln nicht zu erreichen ist,
 - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.5 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro netto übersteigt, zu inventarisieren.

6.5.1 Rückforderung von Zuwendungen

Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Sportfördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen Gegenstände nicht gemäß ihrer Zweckbestimmung verwendet oder sonst gegen die Sportförderrichtlinie verstößt.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Panketal, den 21.12.2015

gez. R. Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Sportfördermitteln der Gemeinde Panketal 20__ (bitte eintragen)

1. Antragsteller

1.1 Name / Anschrift des Sportvereins oder der natürlichen Person:

1.2 Bei Sportvereinen: Vertretungsberechtigter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

2. Maßnahme

2.1 Bezeichnung: _____

2.2 Durchführungszeitraum: _____

2.3 Kurzbeschreibung:

3. Kosten- und Finanzierungsplan

- 3.1 Gesamtkosten:** _____ €
- 3.2 Summe öffentlicher Förderungen:** _____ €
(z. B. Bund, Land, Landkreis)
- 3.3 Eigenanteil:** _____ €
- davon Summe Leistungen privater Dritter:** _____ €
(z. B. Spenden, Beiträge, Sponsoren)
- 3.4 Zwischensumme (von Pkt. 3.2 bis Pkt. 3.4):** _____ €
- 3.5 Summe beantragte Zuwendung durch Gemeinde Panketal:** _____ €
- 36 Detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen!)**

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt? Ja Nein

4. Begründung der Notwendigkeit der Förderung

Bitte fügen Sie erforderliche Nachweise wie z. B. Kopien/Auflistungen von Übungsleiterlizenzen, Auflistungen der U-18-Mitglieder, Kostangebote, Feststellungsbescheide des Versorgungsamtes etc. diesem Antrag anbei!

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,**
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie**
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.**

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(bei Sportvereinen des
geschäftsführenden Vorstandes)